

Form durch geringe Intensität der Bewegungsstörungen, durch mäßiges Fortschreiten und oft durch Fehlen einer Demenz charakterisiert. Ätiologisch sei nur ausnahmsweise eine Lues, einmal eine Arteriosklerose festzustellen. Gewöhnlich ähnele der pathologisch-anatomische Befund dem bei dem erblichen Veitstanz mit zellulären diffusen Degenerationen im subcorticalen Grau sehr, dagegen sollen die Stirnhirnveränderungen fehlen. Die halbseitigen chronischen Choreaerkrankungen zeigen gegenüber denen im mittleren Alter keine wesentlichen Unterschiede. Aus der Gruppe der akuten Chorea im Greisenalter wird zunächst die Sydenham'sche Chorea erwähnt, die nicht nur als Rezidiv oder nach einem akuten Gelenkrheumatismus, sondern auch als frische Chorea minor — nur selten von einem Herzfehler begleitet — auftrete, Neigung zu Rezidivbildung und Chronischwerden zeige und Frauen mehr als Männer befalle. Außer der Chorea vom Typ Sydenham seien im Greisenalter die subakute, intermittierende Form nach Lhermette und eine durch ein filterbares Virus verursachte Chorea (Harvier) zu beobachten. Schließlich werden auch die choreatischen Erscheinungen bei der Encephalitis epidemica erwähnt. — Bei den zahlreichen, besonders aus früheren Jahrzehnten stammenden Literaturangaben sind deutsche Arbeiten (Bonhoeffer u. a.) der letzten Zeit weitgehend unberücksichtigt geblieben. *E. Illing* (Brandenburg-Görden).<sub>o</sub>

**Karlan, Samuel C.: A comparative study of psychoses among negroes and whites in the New York State prisons.** (Vergleichende Untersuchung der Psychosen bei Negern und Weißen in den New Yorker Staatsgefängnissen.) (*Dannemora State Hosp., Dannemora.*) Psychiatr. Quart. **13**, 160—164 (1939).

Frühere Zählungen hatten ein erhebliches Überwiegen, fast Verdoppelung, der Geisteskrankheiten bei Negern gegenüber der weißen Bevölkerung ergeben. Um festzustellen, wieviel an diesem Unterschiede Rasseeigenschaften oder die äußereren und sozialen Verhältnisse Anteil haben, wählte Verf. eine Umgebung, die für alle die gleiche ist, d. h. die Gefängnisinsassen. An größeren Zahlen konnte er feststellen, daß für Haft-psychosen, Schizophrenie, manisch-depressive Formen und andere Psychosen die Prozentzahl nur geringe Unterschiede aufwies und daß nur an den syphilitischen Psychosen die Neger 4—5 mal so stark beteiligt waren als die Weißen. Es geht daraus hervor, daß auch am Auftreten der endogenen Psychosen die Umweltursachen einen wesentlichen Anteil haben müssen. *H. Haenel* (Dresden).<sub>o</sub>

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

**Mayer, Ludwig:** Nochmals „Das Verbrechen in Hypnose“. Antwort auf die Fragen und Anmerkungen von Prof. Dr. med. Hans Bürger-Prinz in dieser Monatsschrift 1938, S. 194ff. Mschr. Kriminalbiol. **29**, 527—532 (1938).

**Bürger-Prinz, H.:** Kurze Anmerkung zur vorstehenden Erwiderung von L. Mayer. Mschr. Kriminalbiol. **29**, 532—533 (1938).

Weitere Auseinandersetzung des Autors mit seinem Kritiker, der an der Beweiskraft des bekannten Heidelberger Falles für die Möglichkeit eines Verbrechens in Hypnose nach wie vor zweifelt. Für Bürger-Prinz scheint es nicht zweifelhaft zu sein, daß das Opfer, Frau E., überhaupt unter hypnotischen Einfluß gestanden hat, sondern lediglich, daß sich ihre sexuellen Entgleisungen und Verbrechensversuche allein durch Hypnose erklären lassen sollen, nicht vielmehr letztlich auf eine persönliche Einstellung und Entscheidung der Frau zurückgehen. Die näheren Einzelheiten der Auseinandersetzung werden nur von dem Inhalt des Mayerschen Werkes aus ganz verständlich und entziehen sich daher einem kurzen Referat. (Bürger-Prinz, vgl. diese Z. **31**, 117.)

*W. v. Baeyer* (Nürnberg).<sub>o</sub>

● **Exner, Franz:** **Kriminalbiologie in ihren Grundzügen.** Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1939. 366 S. RM. 12.50.

Der bekannte Münchener Strafrechtslehrer Franz Exner füllt durch sein neues Buch „Kriminalbiologie in ihren Grundzügen“ eine sehr fühlbare Lücke aus, da eine zusammenfassende Übersicht über dieses Wissensgebiet bisher fehlte. Es handelt

sich bei der Kriminalbiologie, wie der Verf. in seinem Vorwort sagt, „um ein Wissenschaftsgebiet, das sozialwissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Gegenstände betrifft und darin nebeneinander sozialwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Arbeitsweise fordert“. Dem Verf. ist zuzustimmen, wenn er sagt, daß die Kriminalbiologie ihre bedeutendsten Anregungen und Fortschritte dem Mediziner verdankt. Es ist deshalb durchaus verständlich, wenn er die Frage erörtert, ob der Jurist berechtigt sei, einen dem wissenschaftlichen Heimatland seines Denkens sehr naheliegenden Stoff zu behandeln. Da der Ausgangspunkt dieses Wissenszweiges das „*crimen*“ ist, so hätte er als Jurist in zunftgemäßer Beschränkung auch den Titel Kriminologie für sein schönes Buch wählen können. — Da Exner es aber in hervorragender Weise versteht, das formalistische Denken des Geisteswissenschaftlers mit den naturwissenschaftlichen Belangen des Mediziners in Einklang zu bringen, so erwächst der Darstellung durch die unterlassene Einengung kein Nachteil, ebenso wie in der Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform die Synthese der Arbeiten von Ärzten und Juristen die kriminalbiologische Wissenschaft befruchtet. Die Aufgabe, die Exner sich stellt, hat er nach allen Richtungen hin glänzend gelöst. Mit vollem Erfolge hat er den Versuch gemacht, die erbbiologischen, soziologischen, psychopathischen und statistischen Einzelheiten der Kriminalbiologie gedanklich zu ordnen und in ein System zu bringen. Zahlreiche Tabellen und Kurven erläutern in ansprechender Weise den Text. In den Mittelpunkt stellt der Verf. die entscheidenden Grundtatsachen des Zusammenwirkens von Anlage und Umwelt. Des weiteren behandelt er das Verbrechen im Leben der Volksgemeinschaft und setzt dazu den Volkscharakter sowie die Umwelt des Volkes in Beziehung. Er gibt eine überaus treffende Darlegung der Person und der Umwelt des Täters und der Tat selbst, indem er in Ausführungen von einer gerade ihm eigenen unnachahmlichen Änschaulichkeit Person und Tat sowie Umwelt und Tat miteinander in Beziehung setzt. Zum Schluß bringt Exner eine Würdigung des Einzelfalles mit einer kriminalbiologischen Beurteilung und der Stellung einer sozialen Prognose. Die Darstellung ist sorgfältig abwägend, feinfühlig und ausgezeichnet durch Lebendigkeit und Klarheit. Alles in allem muß gesagt werden, daß bei der Abfassung dieses Buches ein Meister am Werke war.

*Többen* (Münster i. W.).

**Mezger, Edmund:** Zum Begriff des Psychopathen. Mschr. Kriminalbiol. 30, 190—192 (1939).

Psychopathen sind im Sinne Schneiders „abnorme Persönlichkeiten“. Psychopathisch ist die Persönlichkeit nur dann, wenn sie „abnorm“ ist, also vom Durchschnitt der menschlichen Erlebnisreaktion, und zwar nicht nur der augenblicklichen abweicht. Ob dies nach oben oder unten geschieht, ist gleichgültig. Es handelt sich bei der Persönlichkeit, also bei den Gefühls-, Gemüts-, Trieb- und Willensleben des Menschen nicht nur um etwas Quantitatives, mit Zahlen meßbares, sondern immer auch um etwas Qualitatives. Mezger sagt mit Recht, es sei ein Irrtum, zu glauben, daß wir aus der reinen Beschreibung heraus schon ein Urteil darüber gewinnen könnten, daß eine bestimmte Persönlichkeit abnorm hyperthymisch, depressiv, selbstunsicher, geltungssüchtig, explosiv und haltlos sei. Alle diese Dinge sind im normalen Leben schon vorgebildet. Die Grenze zwischen normal und abnorm finden wir nur immer erst dadurch, daß bewußt oder unbewußt von uns gewisse wertende oder mindestens wertbezogene Gesichtspunkte eingeschaltet werden. Abnorm wird die Persönlichkeit erst dann, wenn die Eigenschaft oder die Persönlichkeit so aus dem Rahmen fällt, daß sie entweder in unser eigenes oder in ein als gegeben vorausgesetztes Wertesystem nicht mehr paßt. Ob man nun die Psychopathen mit den abnormen Persönlichkeiten als Minus- und Plusvarianten gleichsetzt, oder ob man als Psychopathen nur einen engeren Kreis der abnormen Persönlichkeiten gelten lassen will, ist für die entscheidenden Fragen im Grunde belanglos. Mezger bezieht sich auf Kurt Schneiders Definition, der unter Psychopathen solche abnormen Persönlichkeiten versteht, die an ihrer Abnormalität leiden oder unter deren Abnormalität die Gesellschaft leidet. Mezger

hält es trotz dieser logisch einwandfreien Umschreibung Schneiders für besser, an Minustypen der abnormen Persönlichkeiten zu denken. In logischer Konsequenz will er nicht nur von Psychopathen sprechen, sondern die Minderwertigkeit zum Ausdruck bringen, indem er von minderwertigen Psychopathen oder vielleicht mit Koch von psychopathischen Minderwertigkeiten redet. Die Frage, ob man die abnormen Persönlichkeiten als krankhafte Persönlichkeiten bezeichnen darf, ist nach dem Verf. zunächst eine medizinische Frage, die der Jurist als solche nicht entscheiden kann und will. Mezger erörtert schließlich die praktische Frage der Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 und 2 (RStGB.) auf die Psychopathen. Die Worte, „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ in Abs. 1 und 2 des § 51 sind positiv rechtlich zu verstehen und umfassen nach ihrer Entstehung und bisherigen Anwendung grundsätzlich auch die Abnormalitäten der Anlage. Versteht man, wie Mezger glaubt es tun zu sollen, den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit als Hemmung gegenüber der Auswirkung der ethischen Persönlichkeit durch Umstände, für die der Täter nichts kann, so darf man die Anwendbarkeit des § 51 auf Psychopathen nach Mezger nicht unter allen Umständen verneinen. Demgegenüber ist jedoch nach Ansicht des Ref. geltend zu machen, daß die krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 nur dann als straf-ausschließend angenommen werden kann, wenn sie es dem Täter unmöglich macht, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Derartige Unmöglichkeiten hat der Ref. in ausgedehnter Gutachtentätigkeit bei der Psychopathie bisher niemals erkennen können. Es ist erfreulich, daß auch Mezger die Anwendungsmöglichkeit des § 51 Abs. 1 mit Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit bei der Psychopathie wohl nur in ganz seltenen und besonders gelagerten Fällen in Anwendung bringen will. Dagegen bleibt, und darin stimmt Ref. dem vielerfahrenen Mezger durchaus zu, § 51 Abs. 2, d. h. die verminderte Zurechnungsfähigkeit sehr wohl in nicht so ganz seltenen Fällen erwägenswert. M. hat übrigens durchaus recht, wenn er sagt, daß die Unterbringung gemäß § 42 b RStGB. nur auf dem Umweg über § 51, Abs. 2 möglich sei. Damit dieser Weg, wo er zu sachgemäßen Ergebnissen nötig ist, nicht verschlossen werde, sollte man die Psychopathen nicht grundsätzlich aus § 51 RStGB. ausschließen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

**Galdo, Luca:** *Caratterologia e criminalità.* (Charakterologie und Kriminalität.) (*Istit. di Psicol. Sperim., Univ., Napoli.*) Riv. Psicol. 35, 61—67 (1939).

Abdruck eines für den I. Internationalen kriminologischen Kongreß in Rom erstatteten Berichtes, der sich mit der Entwicklung des Charakters und des ethischen Fühlens in Abhängigkeit von biologischen und Umweltfaktoren befaßt. Insbesondere wird die Bedeutung des Mileus für die Charakterbildung herausgestellt. v. Neureiter.

**Gemelli, Agostino:** *Recherches sur le „délinquant par tendance“ du Code Pénal italien.* (Untersuchungen über den „Verbrecher aus Hang“ im italienischen Strafgesetzbuch.) Rev. Droit pénal 19, 545—567 (1939).

Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß, wenn man unter einem Verbrecher aus Hang einen Menschen versteht, dessen psychische Struktur eine natürliche Neigung zum Verbrechen aus Ruchlosigkeit aufweist, ohne daß er Psychopath oder degeneriert oder krank oder geborener Verbrecher oder moralisch irre oder ein Mensch mit aufgehobener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit ist, er bei keinem der 10 Untersuchten das Vorhandensein dieses kriminellen Typus habe feststellen können. Doch ist er weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Begriff des Verbrechens aus Hang aus dem Strafgesetzbuch entfernt werden müsse, weil er den Daten der Anthropologie, der Psychologie und der Kriminologie nicht entspreche. Diese im Strafgesetzbuch Roccos definierte Erscheinung hat unter dem juristischen Gesichtspunkt einen lediglich pragmatischen Wert und stellt eine Formel dar, die, ohne daß man in eine Diskussion über die Natur der Kriminalität sich einläßt, praktische Zwecke verfolgt und vor allem dahin zielt, die Gesellschaft vor denjenigen zu schützen, deren Zurechnungsfähigkeit nicht gelegnet

werden kann. Bei ihnen ist zu hoffen, daß sie durch geeignete neue Erziehungsmittel für die Gesellschaft wiedergewonnen werden.

*Többen* (Münster i. W.).

**Knigge, Fritz: Aberglaube und Verbrechen. (Zugleich ein Beitrag zur Frage der psychischen Induktion.)** Z. Neur. 166, 271—286 (1939).

Eingehender Bericht über einen Gerichtsfall, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Der Zufall führt einen 21 jährigen, dem Spiritismus und der Theosophie ergebenen jungen Mann mit einem 10 Jahre älteren, geistig etwas zurückgebliebenen Mädchen zusammen, das seine Ideen aus dem instinktiven Wunsch nach Annäherung heraus aufgreift. Es kommt bei ihr zur Entstehung ekstatischer Bewußtseinszustände, die ihre faszinierende Wirkung auf den männlichen Partner nicht verfehlten. In dem durch verschiedene Erlebnisse enttäuschten Mädchen dringt allmählich das Verlangen durch, mit dem auf ungewöhnliche Weise erworbenen Freund aus dem Leben zu scheiden. Aus der fanatischen Versenkung in spiritistische Lehren gewinnt der junge Mann die Kraft, das Mädchen zu töten und sich selbst Verletzungen beizubringen, von denen er nach Ansicht der behandelnden Ärzte nur durch eine Art von Wunder genesen ist. Die mit der Angelegenheit betraute Strafkammer hat sich den übereinstimmenden Gutachten zweier medizinischer Sachverständigen angeschlossen und in ihrem Urteile festgestellt, daß der junge Mann eine durch § 212 RStGB. (Totschlag) bedrohte Handlung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51, Abs. 1) begangen habe. Gemäß § 42 b in Verbindung mit § 29 StGB. wurde die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Langenbach, Wilhelm: Die Gefahr der Asozialen.** Volk u. Rasse 14, 15—19 (1939).

Verf. teilt die Stammtafel einer Familie mit einem beträchtlichen Anteil Zigeunerblut mit. In 4 Generationen finden sich gehäuft Asoziale und Kriminelle. Die Glieder dieser „asozialen Großfamilie“ sind 201 mal bestraft. Allein in einem Orte wurden für sie 225000 RM. Unterstützungsgelder aufgewendet! Weder die früheren Fürsorgemethoden, noch auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Ehegesundheitsgesetz sind geeignet, das Entstehen solcher Familien zu verhindern.

*v. Baeyer* (Nürnberg). ◻

**Tullio, Benigno di: L'organizzazione della profilassi criminale in Italia.** (Die Organisation der Verbrechensvorbeugung in Italien.) *Antropol. Criminale, Univ., Roma.* Zacchia, II. s. 3, 133—165 (1939).

Alles, was zur Hebung der physischen und moralischen Gesundheit der Nation beiträgt, fördert auch die Verbrechensvorbeugung. Daher sind Maßnahmen wie das Hilfswerk „Mutter und Kind“, die Organisation der faschistischen Jugend und der Freizeitgestaltung (Dopolavoro) für die kriminelle Prophylaxe im allgemeinen von der größten Wichtigkeit. Daneben sind aber auch noch die besonderen Maßnahmen zu nennen, die der faschistische Staat auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit, der Militärgerichtsbarkeit, des Polizeiwesens und im Strafvollzuge getroffen hat. Der Aufsatz schildert die erwähnten Maßnahmen im einzelnen und betont mit Recht, daß sie insgesamt einen überaus bedeutsamen und erfolgverheißenenden Versuch, mit dem schwierigen Probleme der Verbrechensbekämpfung fertig zu werden, darstellen.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Zerboglio, Adolfo: „Il diritto repressivo“ e la „costituzione delinquenziale“.** (Die Maßregeln der Sicherung und die verbrecherische Konstitution). Arch. ital. Med. sper. 3, 113—119 (1938).

Obgleich es eine Körper- und Seelenbeschaffenheit, die allen Verbrechern und nur ihnen eigen wäre, nicht gibt, so ist doch die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers unbedingt geboten. Denn die erfolgreiche Anwendung der Maßregeln der Sicherung setzt die Kenntnis der biopsychischen Zustände voraus, die das Verbrechen mitbedingen.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Schröder, Hein: Anlage und Umwelt in ihrer Bedeutung für die Verwahrlosung weiblicher Jugendlicher.** (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Genealogie u. Demogr., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Allg. Z. Psychiatr. 112, 224—236 (1939).

An Hand eines Materials, das nur 6 Zwillingspaare umfaßt, läßt sich nur wenig Grundlegendes zum Thema sagen. Dem Verf. erscheint aber bereits gesichert, daß die Anlagefaktoren die entscheidende Rolle bei der sexuellen Verwahrlosung spielen. Die Umwelt kann höchstens bremsend oder fördernd eingreifen, die Anlagemängel lassen sich eine Zeitlang unterdrücken, gewinnen aber sofort die Oberhand, wenn sich das Milieu ändert. Intellektuelle Unterentwicklung ist sicher ein wichtiger Faktor, seine Bedeutung aber aus dem kleinen Material nicht zu ersehen. Dabei sind ausgesprochene Intelligenzdefekte weniger gefährdet als die schwach Begabten mit „mangelnder innerer, persönlicher Ethik“, jene Grenzfälle, denen es unmöglich ist, das eigene Lebensgeschehen der ethischen Norm, die in ihnen ruht, anzugleichen. Schwierig ist die Begrenzung des Einflusses, der dem Temperament zuzuweisen ist, das doch sicher Bedeutung hat; jedoch ist das Material zu klein und die Typenabgrenzung durch Überschneiden verschiedener Wesenszüge erschwert.

Geller (Dürren).

● **Möller, Heinz: Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern, gegen die während der Jahre 1934 bis 1936 im Bezirke des Landgerichtes Hamburg auf Grund des nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.** (*Kriminal. Abb. Hrsg. v. Franz Exner. H. 38.*) Leipzig: Ernst Wiegandt 1939. 83 S. RM. 2,50 und Leipzig: Diss. 1939.

Die lehrreiche Studie stellt an Hand des herangezogenen Aktenmaterials die für die gerichtliche Entscheidung bedeutsamen Merkmale und Entwicklungsfaktoren von Sicherungsverwartern zusammen, aus denen Anhaltspunkte für die Schlußfolgerung entnommen werden können, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist und ob die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Verbrechers erfordert. Die genannten materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung werden, wie gezeigt wird, im wesentlichen durch die einzelnen vom Verbrecher begangenen Straftaten bestimmt, da diese als die markanteste Persönlichkeitsentäußerung immer noch die sichersten Anhaltspunkte für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit bieten. Daneben muß in besonderem Maße die Zahl der Einzeltaten, die Rückfallshäufigkeit, die Spezialisierung auf bestimmte Verbrechensarten, der Frühbeginn der Kriminalität und die kriminelle Veranlagung des Täters berücksichtigt werden; denn derartige Feststellungen enthalten äußerst wertvolle Anzeichen für die verbrecherische Neigung und für den moralischen Verfall des Verurteilten. Die übrigen Faktoren, die hier der Untersuchung einbezogen wurden, wie z. B. die Schul- und Berufsausbildung oder der Familienstand der Sicherungsverwartern, geben demgegenüber hauptsächlich Auskunft über die soziale oder — besser gesagt — asoziale Gesamthaltung des Verbrechers. v. Neureiter.

**Creutz, W.: Psychiatrische Erfahrungen mit §§ 42 b und 42 c des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.** Allg. Z. Psychiatr. 111, 137—168 (1939).

Der ausführliche Bericht bezieht sich auf die aus §§ 42 b und c des StGB. in den rheinischen Anstalten vom 1. I. 1934 bis 1. VII. 1938 untergebrachten Personen, 425 an der Zahl (393 ♂ und 32 ♀), von denen fast  $\frac{1}{3}$  Schwachsinnige waren. Dem Schwachsinn folgte zahlenmäßig der Alkoholismus und dann die Schizophrenie. Erst nach der Psychopathie kamen die Alterskrankheiten und in einem gewissen Abstand die Paralyse einschließlich der sonstigen luischen Cerebralerkrankungen. In größerem Abstand, aber doch verhältnismäßig zahlreich, die Epileptiker übertreffend, folgten die Kranken mit chronischer Encephalitis. Zu den „sonstigen Krankheiten des Zentralnervensystems“ zählten einige Huntingtonsche Choreafälle, einige Kranke mit psychischen Folgen traumatischer Hirnschädigung und 2 mit multipler Sklerose. Recht klein war die Zahl der Manisch-Depressiven (5) und der Taubstummen (3) mit geistigen Mängeln. Was die von den Untergebrachten verübten Delikte anlangt, so überwogen

bei den Männern die Sexualdelikte (214 von 393), während bei den Frauen Sittlichkeitsverbrechen überhaupt fehlten. Danach folgten bei den Männern und standen bei den Frauen an der Spitze die Eigentumsdelikte. Als Nächstes kamen bei Männern und Frauen die Gewalttätigkeitsdelikte, relativ zahlreich waren bei den Männern die politischen Delikte vertreten. Daneben fanden sich noch Beleidigungen, wissentlich falsche Anschuldigungen, Amtsanmaßungen und ähnliche seltene Verstöße. Unter den untergebrachten Sittlichkeitsverbrechern war die Blutschande 2 mal, die Unzucht mit Männern 24 mal, die Unzucht mit Tieren 2 mal, die Unzucht mit Personen unter 14 Jahren 146 mal und die Erregung öffentlichen Ärgernisses 25 mal vertreten. Interessant ist auch die Verteilung der Delikte auf die verschiedenen Geistesstörungen der Internierten: Bei den Schwachsinnigen sind fast 75% Sexualdelinquenten, fast 100% sind es bei den mit Alterskrankheiten Untergebrachten. Die politischen Delikte lagen überwiegend bei den Trinkern, bei denen auch nicht, wie zu erwarten, die Gewalttätigkeitsdelikte, sondern die Eigentumsvergehen an der Spitze standen. Zum Schlusse des Referates, das sich noch auf viele, oben nicht berührte Punkte erstreckt, wird die Frage behandelt, ob die Unterbringung für alle vom Gesetz erfaßten Gruppen psychisch Abnormer für die Heil- und Pflegeanstalten mit Rücksicht auf ihren Krankenhauscharakter tragbar ist und ob nicht für einzelne Gruppen Sondermaßnahmen notwendig seien. Dabei wird der Standpunkt vertreten, daß es wirklich eine zahlenmäßig sehr ins Gewicht fallende Gruppe von Kriminellen (etwa 20% der überhaupt untergebrachten Männer und etwa 50% der vermindert zurechnungsfähigen untergebrachten Männer) gibt, deren Zurechnungsfähigkeit tatsächlich beeinträchtigt ist, deren Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalten de lege lata daher zu Recht erfolgt und nicht abgelehnt werden kann und die dennoch für die Heil- und Pflegeanstalten auf die Dauer nicht tragbar sind. Für diese Elemente müßten besondere Abteilungen oder, was noch besser wäre, besondere Anstalten außerhalb des Rahmens der Heil- und Pflegeanstalten errichtet werden.

v. Neureiter (Berlin).

● **Rattenhuber, Franz: Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 39.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1939. 80 S. RM. 2.50 u. Leipzig: Diss. 1939.

Eingehender Bericht über die Ergebnisse der kriminologischen Untersuchung von 114 Sittlichkeitsverbrechern, die auf Grund des Gewohnheitsverbrechergesetzes entmannnt worden sind, wobei den zur Verfügung stehenden Akten die in ihnen enthaltenen Daten über den kriminellen Lebenslauf, die Persönlichkeit, die Umwelt und das Geschlechtsleben der Probanden entnommen wurde. Die Arbeit eignet sich leider nicht zu kurzem Referat, sie verdient es aber wegen ihres reichen Inhalts genau studiert zu werden.

v. Neureiter (Berlin).

**Linden, Herbert: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen mit ärztlichen Mitteln. (Reichsministerium d. Innern, Berlin.)** Allg. Z. Psychiatr. **112**, 405—423 (1939).

Abdruck eines von Staatsanwälten und Strafrichtern gehaltenen Fortbildungsvortrages, der sich in der Hauptsache mit der Entmannung als ärztliches Mittel zur Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen befaßt. Darüber hinaus werden zur Vorbeuge erzieherische Maßnahmen für die heranwachsende Jugend empfohlen.

v. Neureiter (Berlin).

**Pulter, Heinz: Die Kriminalistik der Frau während der Schwangerschaft und ihre Bedingtheit durch die Schwangerschaftszustände. (Univ.-Frauenklin., Königsberg i. Pr.)** Königsberg i. Pr.: Diss. 1937. 74 S.

Mit geringem sprachlichen Geschick verfaßte Arbeit, die die Kriminalität der Frau während der Schwangerschaft zum Gegenstand hat. Im einzelnen nichts Neues.

v. Neureiter (Berlin).

**Grelinger, H.: Ein Fall von Kleptomanie. (Psychiatr. Klin., Univ. Leiden.)** Psychiatr. Bl. **43**, 33—48 (1939).

Eine 53jährige Frau stiehlt triebhaft ohne rationalen Zweck. Die Vorgeschichte ergibt

von ihrer Jugend an eine ganze Anzahl von Triebabweichungen: Sammeltrieb, Nägelbeißen, pyromane Neigungen, Tendenz, alles zu verschenken, krankhafte Eifersucht bei Frigidität, homosexuelle Anwendungen. Bei den kleptomanien Diebstählen verspürt sie eine Art Orgasmus „gerade so, als wenn mein Mann zu mir kommt“. Das Stehlen wird von Verf. einer psycho-analytischen Deutung unterzogen.

*v. Baeyer (Nürnberg).*

**Oellrich, W.: Tötung ohne Motiv.** Arch. Kriminol. 103, 194—199 (1938).

Eine 23jährige Frau, gesund, erblich nicht belastet, glücklich verheiratet und in geordneten Verhältnissen lebend, macht mit ihrem 3 Wochen alten Kind einen Selbstmordversuch durch Leuchtgas, dem das Kind zum Opfer fällt, während die Mutter gerettet wird. Gravidität, Partus und Wochenbett waren normal verlaufen; aktuelle Konflikte bestanden nicht. Einige Tage vor der Tat wurde eine Wesensveränderung beobachtet: Die junge Frau fühlte sich nicht mehr recht wohl, ab wenig, schlief schlecht, war müde und verstimmt, äußerte auch, sie könne ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, oder dem Kinde könne etwas passieren. Die unmittelbar an die Tat sich anschließende Amnesie hellte sich allmählich auf; auf die Mitteilung vom Tode des Kindes tiefste Erschütterung.

Verf. — Jurist — meint, aus alledem sei nur eine „medizinische“ Erklärung des Tatentschlusses zu gewinnen; auch sie aber lasse das entscheidende Motiv zur Tat und das plötzliche Auftauchen des Tatentschlusses unerklärt; die Tat sei insofern aus Motiven und verständlichen Zusammenhängen nicht abzuleiten und somit „motivlos“. Dem Psychiater wird der — auch von den befragten Sachverständigen angenommene — Depressionszustand (sei er nun endogener oder symptomatischer Natur) genügen.

*Donalies (Eberswalde).*

**Louwage, F. E.: Die Witwe Becker aus Lüttich.** Kriminalistik 13, 25—32 u. 58 bis 63 (1939).

Fall einer 1938 in Belgien abgeurteilten Giftmörderin, die 11 vollendete und 5 versuchte Morde auf dem Gewissen hat. Die Morde wurden mit Digitalin verübt. Die Opfer waren durchweg ältere Frauen, Witwen, deren Freundschaft zu erwerben der Täterin gelang und die sie raffiniert um ihren Besitz brachte. Die Persönlichkeit der Mörderin kann nach der Schilderung als die einer absolut gemütlosen, hysterischen Kanaille bezeichnet werden. Interessant ist, daß sie bis zu 24 Jahren unauffällig gewesen ist, dann plötzlich ihrem Manne, mit dem sie mehrere Jahre in Frieden gelebt hatte, durchging und mit Verleumdungen, Schwindeleien und sexuellen Abenteuern hervortrat. Zusammenfassende gutachtliche Stellungnahme zur Todesursache der Opfer. Es wurde eine umfangreiche Kommission aus Ärzten, Biologen, Chemikern und Physikern zur Überführung der nicht geständigen Mörderin, bei der man Digitalin gefunden hatte, gebildet. Alle pathologisch anatomischen, chemischen und spektrographischen Befunde waren negativ. Pharmakologisch konnte jedoch in einem Falle mit dem Magenextrakt eines Opfers am isolierten Froschherz eine sichere Digitaliswirkung erzielt werden.

*v. Baeyer (Nürnberg).*

**Grzywo-Dąbrowska, Maria, und Wiktor Grzywo-Dąbrowski: Giftmischerinnen.** Czas op. sąd.-lek. 2, 134—181 (1939) [Polnisch].

Die Verff. geben eine kriminologische Bearbeitung des Giftmischerinnenproblems, welche auf 17 in Polen abgeurteilten Fällen unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur basiert. In 12 Fällen waren die Täterinnen verheiratet, in 3 Fällen ledig, in 10 Fällen war der Mann das Opfer der Tat, in 2 Fällen der Liebhaber, je einmal der Bruder und Sohn. Die meisten Verbrecherinnen standen im jungen (18—32 Jahre) Alter, die älteste zählte 76 Jahre. In 9 Fällen war Arsenik, in 4 Fällen Bariumcarbonat (Kaps), in je 1 Fall Strychninnitrat und Oxalsäure im Spiel. In 7 Fällen entledigten sich die Giftmischerinnen ihrer Männer, um mit einem Liebhaber sich zu vereinen, in 3 Fällen begingen sie die Tat aus Haß gegen den Ehemann, in allen übrigen Fällen war Rachsucht der Antrieb zum Mord. Alle Täterinnen zeichneten sich durch geringe Intelligenz und starke Leidenschaftlichkeit aus.

*L. Wachholz.*

**Schreiber, H.: Zur Frage der Giftanwendung in Ostpreußen.** (Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Königsberg i. Pr.) Arch. Kriminol. 104, 152—161 (1939).

In der Zeit von Mai 1935 bis Ende 1938 wurden 75 Giftfälle chemisch bearbeitet. Die Befunde sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Gesamtzahl	Tödlich	Nicht tödlich		Gesamtzahl	Tödlich	Nicht tödlich
Negativ . . . . .	30	—	—	Digitalis .	1	—	1
Arsen . . . . .	11	9	3	Secacornin .	1	—	1
Barbitursäurederivate	10	6	4	Campher .	1	—	1
Opiate . . . . .	5	5	—	Solanin . .	1	1	—
Äthylalkohol . . . .	3	2	1	Petroleum .	1	1	—
Methylalkohol . . . .	2	2	—	Essigsäure .	2	2	—
Oxalsäure . . . . .	2	1	1	Sublimat .	1	1	—
Strychnin . . . . .	2	1	?	Chinin . .	1	—	1
Phanodorm, Papaverin}	I	1	—				
Atropin . . . . .							

Bei Arsen handelte es sich um arsenige Säure, Kaliumarsenit und Schweinfurtergrün, bei den Barbitursäurederivaten um Veronal, Luminal, Phanodorm, Veramon, bei den Opiaten um Morphin, Codein, Eukodal, Mohnsaft. — Einzelne Fälle werden näher besprochen.

Klauer (Halle.)

**Raumer, Konrad:** Über die Persönlichkeit der Räuber. Mschr. Kriminalbiol. 30, 161—172 (1939).

Der Verf. würdigt in seiner Arbeit die Persönlichkeit der Räuber und untersucht die hereditären Verhältnisse der Räuber, sowie ihren Persönlichkeitsaufbau und ihre soziale Bewertung. Seiner Arbeit wurden 100 Untersuchungsbögen von Räubern der Münchener kriminalbiologischen Sammelstelle zugrunde gelegt. Die Verbrecher stammten in der Mehrzahl aus kinderreichen Familien. Nicht selten litt die Erziehung unter der allzugroßen Kinderschar. 50 Täter stammten aus wirtschaftlich schlechten und ärmlichen Verhältnissen. Unheilvoll für die Erziehung war fast stets der frühe Tod eines der beiden Elternteile. Erhebliche Erziehungsmängel fanden sich auch bei häuslichen Zerwürfnissen, sexuellen Ausschweifungen der Eltern, bei Trunksucht des Vaters, verschwenderischer Haushaltführung der Mutter, bei elterlicher Kriminalität und Ehescheidung. Die häusliche Erziehung wirkte sich durchweg günstiger aus, als die in Anstalten, bei Verwandten und fremden Leuten. Bei 40% der Verbrecher genügte die Erziehung nicht mehr den durchschnittlichen Anforderungen. Der in manchen Fällen beobachtete unregelmäßige Schulbesuch und das Schulschwänzen ließ den auf Hang zur Vagabondage und zum Abenteuerlichen schließen, den wir oft bei den Räubern beobachten. Hinsichtlich der Schulleistungen hielten die Verbrecher, deren Schuleistungen die in der Schule über dem Durchschnitt standen und den Anforderungen entsprachen, der Zahl nach denjenigen die Waage, die nur mangelhafte Leistungen aufzuweisen hatten. Beim Raub ist unzulänglicher Wissensstand nach dem Untersuchungsergebnis zweifelsfrei ein wichtiges Moment. Unter den Tätern fand sich auch ein schwachsinniger Analphabet, andererseits wurde auch ein Akademiker unter ihnen gefunden sowie ein Schüler einer höheren Lehranstalt. Auch hinsichtlich der Berufsausbildung ergab sich ein ungünstiges Bild. Nur 32 Räuber hatten einen handwerklichen Beruf erlernt und ihre Lehrzeit abgeschlossen. 14 Täter hatten in ihrem Beruf die Lehrzeit nicht zu Ende geführt. Zu den übrigen 52 Tätern zählen diejenigen, die überhaupt keinen Beruf erlernt hatten. 19 Täter hatten einmal, 4 zweimal und weitere 6 drei- und mehrmal ihren Beruf gewechselt. Unter den Berufen der Räuber waren am stärksten belastet die handwerklichen und industriellen Berufe. Einen geringen Anteil hatten die landwirtschaftlichen Berufe, einen durchschnittlichen Anteil hatte die Gruppe Handel und Verkehr. Die Gruppe Lohnarbeit wechselnder Art bildeten jene Hilfsarbeiter, die hinsichtlich ihrer Lebenstüchtigkeit am ungünstigsten bewertet werden müssen. Die wenigsten Räuber übten bis zuletzt ihren Beruf aus. Häufig waren sie vor der Tat längere Zeit arbeitslos. Viele unter ihnen waren z. Zt. der Tat betrunken; die Zahl der Vorbestraften unter den Räubern war sehr hoch (67%), nur ein Drittel der Verbrecher beging den Raub als Erstdelikt. Unter den Vorstrafen überwogen abgesehen von Bettel und Landstreicherei die primitiven Vermögensdelikte. Vertreten waren Körperverletzung, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung. Die Hereditätsverhältnisse erhielten dadurch ein Eigengepräge, daß

unter den Vätern vorwiegend erregbare, jähzornige, brutale Charaktere vertreten waren, während bei den Müttern die nervös veranlagten und aufgeregten Naturen vorherrschten. Selbstmorde waren bei 8 Tätern im Vaterstamm, bei einem im Mutterstamm vorgekommen. Insgesamt wurden 11 Selbstmordfälle gezählt. Von den Vätern endeten 5 durch Selbstmord. Es wurde auch eine Belastung durch Kriminalität in der Blutsverwandtschaft festgestellt, und zwar bei 12 Untersuchten aus dem Vaterstamm 10 kriminelle Väter, bei 8 Untersuchten aus dem Mutterstamm 3 kriminelle Mütter. Bei 3 Tätern waren beide Eltern in beiden Stämmen kriminell. Durch Alkoholismus der Vorfahren waren 33 Täter belastet. Der Persönlichkeitsaufbau der Täter bot folgendes Bild: Von 100 Verbrechern waren 55 psychisch und intellektuell normal, 19 psychopathisch, 17 schwachsinnig, 9 schwachsinnig-psychopathisch. Den normalen Verbrechern stehen also 45 psychische und intellektuelle Defekte gegenüber. Zwei Drittel gehörten dem schizothymen Formenkreis an, das restliche Drittel dem zyklothymen. Der Räuber ist mehr ein typischer Eigentums- als ein Gewalttätigkeitsverbrecher. Drei Probanden wiesen schwere körperliche Mißbildungen auf. Hinsichtlich der sozialen Bewertung der Räuber waren 66 Gelegenheitsverbrecher, 6 Affektverbrecher, 28 Zustandsverbrecher. Von 6 Affektverbrechern hatten 3 die Tat unter Alkoholeinfluß begangen, 35 waren besserungsfähig; 26 fraglich besserungsfähig, 39 unverbesserlich. Nach Ansicht des Verf. kann damit gerechnet werden, annähernd die Hälfte der untersuchten Räuber wieder zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft zu machen. Eine der Zukunft vorzubehaltende sorgfältige Katamnese wird aufzeigen, ob diese Prognose zutreffend oder allzu optimistisch war.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

**Penrose, L. S.: Mental disease and crime: Outline of a comparative study of European statistics.** (Geisteskrankheit und Verbrechen: Umriß einer vergleichenden Betrachtung europäischer Statistiken.) Brit. J. med. Psychol. 18, 1-15 (1939).

Aus Statistiken vieler europäischer und einzelner außereuropäischer Länder glaubt Verf. den Schluß ziehen zu können, daß die jeweilige Ausbildung der irrenpflegerischen Einrichtungen in einem umgekehrten Verhältnis zur Größe der Kriminalität steht, daß mit anderen Worten eine gut entwickelte Fürsorge für psychisch Kranke dem Verbrechen entgegenwirkt. Besonders deutlich kommt das an den Ziffern der Mordkriminalität zum Ausdruck, die gerade in den Ländern besonders hoch anschwellen, wo die wenigsten Anstaltaufnahmen Geisteskranker bzw. überhaupt geistig Abnormer gezählt werden. Verf. macht selbst auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei einer derartigen internationalen Statistik, die mit den verschiedenartigsten geographischen, wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Verhältnissen rechnen muß, ergeben.

*v. Baeyer* (Nürnberg).<sub>o</sub>

**Ihms, Maria:** Charakterologische Untersuchungen an strafgefangenen Frauen. (*Psychol. Inst., Univ. Leipzig.*) Z. angew. Psychol. 56, 129—216 (1939) u. Leipzig: Diss. 1939.

Die interessante Untersuchung, die sich auf 80 verbrecherische Frauen aus Mitteldeutschland erstreckt, bemüht sich einerseits, Aufschluß über die charakterliche Eigenart der einzelnen Straffälligen zu gewinnen. Andererseits will sie versuchen, übergreifende Züge aufzudecken, die ihnen allen oder einigen von ihnen gemeinsam sind. Um einen möglichst tiefen Einblick in den Charakteraufbau der einzelnen Persönlichkeit zu bekommen, hat sich Ihms nicht mit den Eindrücken der persönlichen Begegnung und dem eingehenden Gespräch begnügt, sondern zur Ergänzung und Vertiefung, zur Bestätigung oder auch zur Berichtigung die Ergebnisse bestimmter Aufgaben (Deutungsversuch nach Wartegg-Vetter, Zeichenversuch nach Wartegg, Erzählungsversuch nach Wartegg) herangezogen. Die Auswertung der Versuchsergebnisse erfolgte nicht rechnerisch, sondern durch eingehende Beschreibung und Charakterisierung der einzelnen Leistungen. Das eigentliche Kernstück der Untersuchung bildete aber die abschließende planmäßige Unterredung. Sie ergänzte, klärte und vertiefte die Ergebnisse der Versuchsaufgaben. Auf diese Weise ließ sich ein gutes Bild

des Charakters in seiner gegenwärtigen Verfassung gewinnen, ohne daß man allerdings zu einem Urteil darüber gelangte, welchen Anteil äußere Einflüsse und Lebensschicksale an der Charakterentwicklung hatten. Als wichtigstes Ergebnis der Untersuchung ist die Erkenntnis zu buchen, daß die Kriminalität nicht auf eine einzige scharf umrissene Charakterveranlagung zurückgeführt werden kann, sondern daß die charakterologischen Bedingungen jeweils andere und besondere sind. Trotz dieser Verschiedenheit im einzelnen ließen sich aber bei der vergleichenden Betrachtung der untersuchten Frauenspersonen einige sich deutlich voneinander abhebende Gruppen herauschälen. Und zwar konnten Haltlose, Unechte und Widersätzliche unterschieden werden. Als „haltlos“ wurden diejenigen Frauen bezeichnet, die nicht zur Entwicklung eines eigentlichen Selbstes gekommen waren, das sie innerlich bestimmte, ihnen Halt gäbe und ihr Verhalten ausrichtete. In diesem Sinne ist ihre Haltlosigkeit Unselbständigkeit. Menschen ihrer Art haben nicht nur keine Widerstandskraft gegen fremde Einflüsse, sondern sie sind sogar darauf hingewiesen, durch andere geleitet und bestimmt zu werden. Mit der Kennzeichnung als Haltlose wird ein grundlegender Zug ihres Wesens herausgestellt. Aber der Mangel an Halt ist durch die persönliche Eigenart jeweils anders begründet. Und zwar ergeben sich beim Vergleich der einzelnen Fälle folgende charakterologische Bedingungen für die Haltlosigkeit: Blässe der seelischen Gesamtverfassung, Mangel an Einsicht, Willensschwäche, Verselbständigung der Phantasie oder geminderte Erlebnisfähigkeit. Die „Unechten“ sind Personen, die vornehmlich anders oder mehr scheinen wollen, als sie wirklich sind. Die charakterologischen Bedingungen für die Unechtheit sind entweder mit einem Mangel an eigenem Gehalt oder mit einer inneren Spaltung gegeben. Den „Widersätzlichen“ ist schließlich eine antriebstarke, meist mit ehrgeizigem Streben verbundene Ich-Bezogenheit, ein Mangel an echtem Gefühl und damit zugleich eine Unfähigkeit zu wirklicher Bindung gemeinsam. Sie verkörpern vielfach die landläufige Vorstellung vom „Verbrecher“. Als charakterologische Bedingungen für diese Eigenart sind Isoliertheit, Triebhaftigkeit oder Gemütsarmut zu nennen. Was die Frage anlangt, ob etwas über Art, Zahl und Umfang der Vergehen behauptet werden kann, je nachdem zu welcher der drei oben genannten Gruppen der Täter gehört, so ist zu bemerken, daß sich nach den hier mitgeteilten, an 80 Personen gewonnenen Erfahrungen keine Affinität der Haltlosen zu bestimmten und der Widersätzlichen zu wieder anderen Verbrechen feststellen ließ. Es konnte kein Verbrechen gefunden werden, das nicht sowohl von Haltlosen als auch von Widersätzlichen begangen worden wäre. Vermutungsweise vermag man höchstens zu sagen, daß Unechte vor allem zur Hochstapelei und hochstaplerischen Betrügereien neigen. Auch die Zahl der Vorstrafen gestattete keine eindeutige Zuordnung: In der Sicherungsverwahrung befanden sich sowohl Haltlose, als auch Unechte und Widersätzliche. Über den Anteil der drei Gruppen an der Gesamtzahl der Vergehen ließ sich nur ermitteln, daß die Zahl der Unechten geringer zu sein scheint als die der beiden anderen Gruppen. Möglicherweise versteht der Unechte es besser, seine Vergehen zu tarnen, wahrscheinlich ist er jedoch durch seine besonderen charakterlichen Schwächen: Geltungssucht und das Bedürfnis, eine Rolle zu spielen, kriminell weniger gefährdet. Klar unterschieden sind die drei Gruppen aber in bezug auf ihre Stellungnahme zum Vergehen: Der Haltlose läßt sich leicht verführen, durch andere Menschen oder durch seine eigenen Wünsche. Hinterher bereut er wirklich, was er getan hat, ohne daß man überzeugt sein darf, daß er die gleiche Tat bei lockender Gelegenheit nicht von neuem begeht. Der Unechte gibt weder vor sich noch vor anderen sein Vergehen zu. Vielleicht leugnet er nicht die Tat ab, aber er wird nicht wahrhaben wollen, daß er sich schuldig gemacht hat. Entschuldigungen und falsche Motivierungen sollen ihn selbst, vor allem aber auch die anderen, darüber hinwegtäuschen. Der Widersetzliche handelt aus eigener Initiative und in bewußter Frontstellung gegen die Gemeinschaft. Er steht zu dem, was er getan hat. Er kennt keine Reue und nimmt sich Änderung meist vor, wenn er keine andere Möglichkeit sieht, der Strafe zu entgehen. *v. Neureiter (Berlin).*